

**Studien- und Prüfungsordnung**  
für den Studiengang Dramaturgie  
an der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch  
in der Fassung vom 30.06.2020

Auf Grund des § 71 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2019 (GBVI. S.795), in Verbindung mit § 6 Nr. 5 der Reformsatzung der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch (HfS) hat der Akademische Senat der HfS am 23. August 2020 folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen. Sie wurde am 25. August 2020 von der Hochschulleitung bestätigt.

**Inhaltsübersicht**

**1. Abschnitt: Einleitende Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand und Ziele des Studiums

**2. Abschnitt: Studium**

- § 3 Studienbeginn, Studienumfang
- § 4 Gliederung des Studiums
- § 5 Modularisierung
- § 6 Anmeldung zu und Bestehen von Modulen, Leistungsnachweise und Leistungspunkte, Exmatrikulation, Studienabschluss
- § 7 Bildung der Abschlussnote
- § 8 Hochschulgrad, Zeugnis, Diploma Supplement

**3. Abschnitt: Prüfungen**

- § 9 Prüfungen, Erwerb von Leistungsnachweisen und Leistungspunkten
- § 10 Prüfungsausschuss
- § 11 Benotung von Modulen, Begründung von Prüfungsentscheidungen, Prüfungsprotokoll

**4. Abschnitt: Masterprojekt**

- § 12 Anmeldung und Zulassung zum studienabschließenden Modul, Mentor\*innen
- § 13 Studienabschließende Modulprüfung (Masterprüfung)
- § 14 Prüfungskommission
- § 15 Benotung des Masterprojekts

**5. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

- § 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Anlagen:**

- 1. Studienplan Regie und Dramaturgie
- 2. Modulbeschreibungen Dramaturgie
- 3. Leistungspunkteplan Dramaturgie
- 4. Semesterplan Dramaturgie

## **1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung beschreibt Ziele, Inhalt und Aufbau des Masterstudiengangs Dramaturgie an der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch (HfS) und regelt Anforderungen an sowie das Verfahren bei Prüfungen. Im Übrigen gilt die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der HfS in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 2 Gegenstand und Ziele des Studiums**

Der künstlerische Masterstudiengang Dramaturgie qualifiziert Studierende, an künstlerischen Produktionen im Bereich des Theaters als Dramaturg\*in mitzuarbeiten. Er entwickelt durch die Verbindung von praktischer Arbeit und theoretisch gestützter Reflexion die dafür erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden.

## **2. Abschnitt: Studium**

### **§ 3 Studienbeginn, Studienumfang**

- (1) Der Studiengang beginnt alle zwei Jahre zum Wintersemester (WS), beginnend im WS 2012/13.
- (2) Der gesamte Studienaufwand (Präsenzzeit und Selbststudium) wird durch ein Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte und in der Regel 30 Leistungspunkte pro Semester. Einem Leistungspunkt liegen ca. 30 Arbeitsstunden zugrunde.
- (3) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich des Masterprojekts 4 Semester. Sie umfasst pro Studienjahr eine Unterrichtszeit von 30 Wochen sowie 15 Wochen Selbststudium in der vorlesungsfreien Zeit.
- (4) Das Studium ist in der Regel ein Vollzeitstudium. In begründeten Ausnahmefällen ist ein Teilzeitstudium möglich. Näheres regelt die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung.

### **§ 4 Gliederung des Studiums**

- (1) Das Studienangebot ist gemäß dem Semesterplan (Anlage 4) wie folgt gegliedert:
  - (a) Die ersten beiden Semester sind veranstaltungsintensiv und gruppenorientiert; sie legen die Basis für das individueller gestaltete zweite Studienjahr.
  - (b) Das dritte Semester legt den Schwerpunkt auf die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Studierenden anderer Studiengänge bzw. mit anderen Künstler\*innen in Theater, Hochschulen und anderen Arbeitskontexten.
  - (c) Das vierte Semester dient der Erarbeitung des Masterprojekts mit produktionsdramaturgischem und schriftlichem Anteil.
- (2) Die vorlesungsfreie Zeit ist dem Selbststudium in Form von künstlerisch-wissenschaftlichen Recherchen sowie der Mitarbeit an szenischen Projekten gewidmet.
- (3) Der Erwerb überfachlicher Kompetenzen ist integraler Bestandteil des Masterstudiengangs Dramaturgie. Insbesondere während des zweiten Studienjahres besteht die Möglichkeit zur individuellen Gestaltung der Studieninhalte.

### **§ 5 Modularisierung**

- (1) Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die entsprechend ihrem Arbeitsaufwand mit Leistungspunkten versehen sind. Die Module bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen sowie dem dazugehörigen Selbststudium und Prüfungen zusammensetzen. Näheres ergibt sich aus den Modulbeschreibungen (Anlage 2).
- (2) Der Studiengang Dramaturgie umfasst folgende Module:
  - DRAMA 1: Angewandte Dramaturgie I (12 LP)
  - DRAMA 2: Angewandte Dramaturgie II (12 LP)
  - DRAMA 3: Theaterwissenschaft I (12 LP)
  - DRAMA 4: Szenische Dramaturgie (12 LP)
  - DRAMA 5: Dramaturgische Praxis I (12 LP)
  - DRAMA 6a: Kultursoziologie (6 LP)
  - DRAMA 6b: Theaterwissenschaft II (6 LP)
  - DRAMA 7a: Dramaturgische Praxis II (10 LP)
  - DRAMA 7b: Projektarbeit „Freie Szene“ (10 LP)

DRAMA 8: Theaterpraxis (5 LP)

DRAMA 9: Kolloquium: Dramaturgische Recherchen (9 LP)

DRAMA 10: Masterprojekt (30 LP)

- (3) Von den o.g. Modulen bilden die Module DRAMA 6a und DRAMA 6b sowie die Module DRAMA 7a und DRAMA 7b Wahlpflichtmodule. Von diesen beiden Modul-Alternativen muss – je nach eigener Schwerpunktsetzung – jeweils eines belegt werden. Innerhalb von DRAMA 5 ist zusätzlich zu den Pflichtveranstaltungen in den Regiemodulen 2 und 4 eine weitere dramaturgische Lehrveranstaltung aus den Regiemodulen 6, 8 oder 19 zu wählen.
- (4) Die Modulbeschreibungen (Anlage 2) enthalten folgende Angaben zu jedem Modul:
- Titel und Nummer des Moduls
  - Zuordnung zu einem Semester
  - Modultyp
  - Dauer des Moduls
  - Häufigkeit des Angebots
  - Teilnahmevoraussetzungen
  - Lehrinhalte und Qualifikationsziele
  - Lehr- und Lernformen
  - Anzahl der für das Modul vorgesehenen Leistungspunkte
  - Voraussetzungen für das Bestehen des Moduls und für die Vergabe der Leistungspunkte,
  - die Angabe, ob das Modul benotet oder mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertet wird,
  - sofern das Bestehen einer Prüfung erforderlich ist: Art und Umfang der Prüfung, Voraussetzungen für die Teilnahme an der Prüfung sowie Anzahl der möglichen Wiederholungen bei Nichtbestehen.

Für Maßnahmen der Qualitätssicherung können die Modulbeschreibungen gemäß dieser Ordnung vom Prüfungsausschuss in Zusammenarbeit mit dem zentralen Prüfungsamt kapazitäts- und kostenneutral fortgeschrieben, konkretisiert und ergänzt werden.

## **§ 6 Anmeldung zu und Bestehen von Modulen, Leistungsnachweise und Leistungspunkte, Exmatrikulation, Studienabschluss**

- (1) Bei der Immatrikulation bzw. bei der Rückmeldung melden sich die Studierenden im Referat für Studienangelegenheiten zu den für das jeweilige Semester vorgesehenen Modulen an. Das Referat für Studienangelegenheiten prüft anhand des Studienbuches, ob alle Teilnahmevoraussetzungen vorliegen. Ist dies nicht der Fall, so kann die Teilnahme unter der Auflage gestattet werden, dass die noch fehlenden Teilnahmevoraussetzungen spätestens zum Ende des Semesters, für das die Rückmeldung erfolgen soll, nachgewiesen werden.
- (2) Mit dem Bestehen der Module weisen die Studierenden das Erreichen der Lernziele nach. Ein Modul ist bestanden, wenn die erforderlichen Teilnahmevoraussetzungen erfüllt und alle ggf. erforderlichen Prüfungsleistungen des Moduls mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind. Die genauen Anforderungen ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen (Anlage 2).
- (3) Sind die in den Modulbeschreibungen festgesetzten Leistungen erbracht, so wird das Bestehen / Nichtbestehen bzw. die Bewertung durch die Lehrenden im Studienbuch zusammen mit den vorgesehenen Leistungspunkten vermerkt und dem zentralen Prüfungsamt zeitnah mitgeteilt.
- (4) Ein endgültig nicht bestandenes Modul zieht die Exmatrikulation nach sich.
- (5) Das Studium ist abgeschlossen, wenn alle für das Studium notwendigen Module, einschließlich der Masterprüfung am Studienende, erfolgreich absolviert sind. Wird der Studiengang nicht abgeschlossen, so erhalten Studierende auf Antrag vom zentralen Prüfungsamt eine Bescheinigung, die die abgeschlossenen Module einschließlich der erreichten Leistungspunkte und Noten sowie die noch fehlenden Module aufführt. Wurde ein Modul endgültig nicht bestanden, so wird dies in der Bescheinigung vermerkt.

## **§ 7 Bildung der Abschlussnote**

- (1) Die Gesamtnote für den Studienabschluss wird durch das zentrale Prüfungsamt errechnet. Sie setzt sich zu gleichen Anteilen aus den benoteten Modulen zusammen, wobei das Masterprojekt zweifach gewichtet wird.
- (2) Ist die Prüfung des Masterprojekts mit 1,0 bestanden, kann die Prüfungskommission bei herausragenden Leistungen während des Studiums das Gesamtprädikat „mit Auszeichnung“ verleihen.

(3) Im Diploma-Supplement wird zusätzlich das relative Abschneiden der Absolventin bzw. des Absolventen mit Hilfe der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen. Die Studierenden, die das Studium erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten folgende ECTS-Noten:

A: die besten 10 %

B: die nächsten 25 %

C: die nächsten 30 %

D: die nächsten 25 %

E: die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der ECTS-Noten sind neben den Absolventinnen und Absolventen des jeweiligen Prüfungsjahrgangs die der zwei vorhergehenden Jahrgänge einzubeziehen. Bis zum Vorliegen der Daten der entsprechenden Vergleichsjahrgänge wird der Notenspiegel der entsprechenden Abschlusskohorte ausgewiesen.

### **§ 8 Hochschulgrad, Zeugnis, Diploma Supplement**

(1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

(2) Das mit Erfolg absolvierte Studium wird mit der Verleihung des in Abs. 1 genannten akademischen Titels auf einem Zeugnis bescheinigt. Darüber hinaus weist das Zeugnis als Leistungsübersicht (Transcript of Records) folgende Daten aus:

- alle Module einschließlich der erreichten Leistungspunkte und ggf. Noten,
- das Thema der schriftlichen und den Titel der praktischen Abschlussarbeit,
- die Abschlussnote, ggf. das Prädikat „mit Auszeichnung“.

(3) Die Urkunde wird mit einer in deutscher und englischer Sprache verfassten Anlage verbunden, die den Hochschulgrad nach national und international gebräuchlichen Standards erläutert (Diploma Supplement). Das Diploma Supplement enthält insbesondere folgende Angaben:

- Zugangsvoraussetzungen,
- Name der Hochschule sowie deren Trägerschaft,
- Dauer des Studiums,
- Qualifikationsprofil,
- Studienaufbau (Module),
- Notensystem inklusive der ECTS-Bewertungsskala und der entsprechenden Noten.

## **3. Abschnitt: Prüfungen**

### **§ 9 Prüfungen**

(1) Die Module werden in der Regel mit einer einheitlichen Prüfung abgeschlossen. Die Anmeldung zur Teilnahme an einem Modul beinhaltet gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung.

(2) Zur Prüfung sind alle Studierenden zugelassen, die regelmäßig an den Lehrveranstaltungen des Moduls teilgenommen haben. Abhängig von der Prüfungsstruktur des Moduls müssen sie ggf. weitere Prüfungsvorleistungen nachweisen. Die Einzelheiten ergeben sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung (Anlage 2).

(3) Die Prüfungen erfolgen studienbegleitend. Sie finden in der Regel am Ende des Moduls statt. Die Modulbeschreibung kann jedoch vorsehen, dass die Prüfungen bereits modulbegleitend zu einem Zeitpunkt durchgeführt werden, in dem das Erreichen der Qualifikationsziele des Moduls beurteilt werden kann.

(4) Studienbegleitende Prüfungen werden in der Regel von der für das Modul verantwortlichen Lehrperson des Studienganges abgenommen. Im Übrigen richten sich Anzahl der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungsberechtigung nach den §§ 26 Abs. 1 und 30 Abs. 1 der Rahmenstudien- und prüfungsordnung.

(5) Bei hochschulöffentlichen mündlichen oder praktischen Prüfungen kann die Prüferin bzw. der Prüfer die Zuhörerzahl bzw. die Zuschauerzahl begrenzen. Die Hochschulöffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

(6) Werden Prüfungen als Gruppenprüfung durchgeführt, müssen die Einzelleistungen der Prüfungskandidat\*innen eindeutig abgrenzbar und bewertbar sein.

## **§ 10 Prüfungsausschuss**

Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss der Abteilung Regie zuständig, dessen Zusammensetzung, Amtszeit und Beschlussverfahren sich aus der Studien- und Prüfungsordnung des Studienganges Schauspielregie in der jeweils geltenden Fassung ergeben.

## **§ 11 Benotung von Modulen, Begründung von Prüfungsentscheidungen, Prüfungsprotokoll**

- (1) Benotete Module werden mit den in der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung vorgegebenen Noten bewertet. Besteht eine Prüfung aus mehreren Prüfungsteilen, so kann eine ungenügende Bewertung durch eine positive Bewertung des anderen Prüfungsteils ausgeglichen werden.
- (2) Nehmen mehrere Personen eine Prüfung gleichzeitig ab, so bewerten sie die Leistung mit den in der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung vorgegebenen Noten per Konsens.
- (3) Jede Bewertung einer Prüfungsleistung ist zu begründen. Die Bewertung schriftlicher Prüfungen hat schriftlich zu erfolgen.
- (4) Über die Prüfung ist ein Protokoll gemäß der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung zu fertigen.
- (5) Die Ergebnisse mündlicher und praktischer Modulprüfungen werden unverzüglich nach der Prüfung, bei schriftlichen Prüfungen bis spätestens drei Wochen nach dem Prüfungstermin festgestellt, den Studierenden, dem Prüfungsausschuss und dem zentralen Prüfungsamt mitgeteilt.

## **4. Abschnitt: Masterprojekt**

### **§ 12 Anmeldung und Zulassung zum Masterprojekt, Mentor\*innen**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum studienabschließenden Modul ist bis zum Ende des dritten Fachsemesters schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
  1. der Nachweis der Immatrikulation an der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch für den Masterstudiengang Dramaturgie,
  2. das Studienbuch mit einer Zusammenstellung der erfolgreich abgeschlossenen Module, die einen ordnungsgemäßen Ablauf des Studiums erkennen lässt.
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung. Die Entscheidung wird den Studierenden zu Beginn des 4. Semesters bekannt gegeben.
- (3) Die Studierenden werden bei der Vorbereitung und Umsetzung ihres szenischen Masterprojekts sowie bei der Anfertigung der schriftlichen Arbeit jeweils von ihrer Mentorin bzw. ihrem Mentor betreut. Mit der Anmeldung zum Masterprojekt schlagen die Studierenden ihre Mentorin bzw. ihren Mentor vor, die bzw. der vom Prüfungsausschuss zu bestätigen ist.
- (4) Das Masterprojekt soll in der Regel mit allen Teilen bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgeschlossen werden.

### **§ 13 Studienabschließende Modulprüfung (Masterprüfung)**

- (1) Die Prüfung des Abschlussmoduls, des Masterprojekts, besteht aus folgenden Komponenten:
  - der erfolgreichen Produktionsdramaturgie bei einer szenischen Arbeit, die zur öffentlichen Aufführung kommt (szenisches Masterprojekt),
  - einer schriftlichen Arbeit, die mindestens 50, aber nicht länger als 70 Seiten (2000 Zeichen pro Seite) sein sollte, (Masterarbeit) sowie
  - einem abschließenden Prüfungsgespräch mit der Prüfungskommission über das szenische Masterprojekt und die Masterarbeit von 60 Minuten Dauer (Verteidigung).
- (2) Der Bearbeitungszeitraum der Masterarbeit beträgt drei Monate. Der Anfertigungsbeginn sowie der Abgabetermin werden vom Prüfungsausschuss dokumentiert. Die Arbeit ist beim Vorsitz des Prüfungsausschusses in zweifacher Ausfertigung abzugeben. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, es werden triftige Gründe vorgebracht.
- (3) Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag bei Vorliegen triftiger Gründe um höchstens zwei Monate verlängern. Der Antrag ist vor dem regulären Abgabetermin schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Im Fall von Prüfungsunfähigkeit durch Krankheit wird die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert.

- (4) Die Bewertung der Arbeit soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Verleihung des akademischen Grades zwölf Wochen nach ihrer Abgabe erfolgen kann. Das abschließende Prüfungsgespräch ist innerhalb dieses Zeitraums durchzuführen.

#### **§ 14 Prüfungskommission**

- (1) Für die Masterprüfungen bestellt der Prüfungsausschuss jeweils eine Prüfungskommission. Diese besteht aus einer hauptamtlichen Lehrperson des Studienganges, die zugleich den Vorsitz innehat, sowie einer weiteren prüfungsberechtigten Person. Die Mentorin bzw. der Mentor (§ 12 Abs. 3) kann mit beratender Stimme als drittes Mitglied an den Sitzungen der Prüfungskommission teilnehmen.
- (2) Die Prüfungskommission hat die Aufgabe, die vorgeschriebenen Prüfungen abzunehmen.
- (3) Die Bestellung zu Prüfer\*innen soll in geeigneter Form bekanntgegeben werden. Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel von Prüfer\*innen ist zulässig.

#### **§ 15 Benotung des Masterprojekts**

- (1) Alle Teile des Masterprojekts werden von den beiden Mitgliedern der Prüfungskommission jeweils selbständig mit den in der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung vorgegebenen Noten bewertet. Die Noten der Prüfungsteile im Masterprojekt ergeben sich abweichend von § 11 Abs. 2 aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen.
- (2) Die Gesamtnote des Masterprojekts setzt sich zur Hälfte aus der Note der Masterarbeit und zu jeweils 25 % aus der Produktionsdramaturgie sowie der Verteidigung zusammen.

### **5. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

#### **§ 16 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt an dem Tag in Kraft, nachdem sie im Mitteilungsblatt der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch veröffentlicht wurde, und gilt für alle Studierenden, die ab dem WS 2020/21 immatrikuliert werden.
- (2) Die bisherige Studien- und Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Dramaturgie an der HfS vom 21.01.2014 bleibt für den Studienjahrgang, der zum WS 2018/19 immatrikuliert wurde, in Kraft und tritt erst außer Kraft, wenn dieser Jahrgang sein Studium beendet hat.